

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die PayLife Schlüssel-SOS 2019

(ERV-VB PayLife SSOS 2019)

Gegenüberstellung EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für das Schlüssel-SOS für PayLife Kreditkarten in der zuletzt veröffentlichten Fassung mit der Fassung 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Europäischen Versicherungsbedingungen für die PayLife Schlüssel-SOS 2019 sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Leistungsverzeichnis PayLife Schlüssel-SOS

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Besitz	Schlüssel-SOS Aufsperrkosten bei Abhandenkommen des Schlüssels oder bei irrtümlichem Aussperren	bis € 1.000,-

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. 24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für die PayLife Schlüssel-SOS 2019 (ERV-VB PayLife SSOS 2019)

ERV-VB Schlüssel-SOS 2009	ERV-VB PayLife SSOS 2019
<p>Artikel 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>1. Kreditkarte: von easybank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung Schlüssel-SOS. 2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1.</p>	<p>Artikel 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>1. Kreditkarte: von der easybank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung PayLife Schlüssel-SOS. 2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1. 3. „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte. 4. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.</p>
<p>Artikel 2 Versicherungsschutz [...]</p> <p>3. Versicherungsleistung Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis € 1.000,-.</p>	<p>Artikel 2 Versicherungsschutz [...]</p> <p>3. Versicherungsleistung Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis € 1.000,-.</p>
<p>Artikel 3 Versicherungssumme</p> <p>Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.</p>	<p>Artikel 3 Versicherungssumme</p> <p>1. Die im Leistungsverzeichnis angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber. 2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.</p>
[...]	[...]
<p>Artikel 5 Obliegenheiten</p> <p>Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:</p>	<p>Artikel 5 Obliegenheiten</p> <p>Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:</p>

<p>Der Inhaber hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; [...] 3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; 4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären; 5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten. 	<p>Der Inhaber hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; [...] 3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; 4. 3. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären; 4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten.
<p>Artikel 6 Form von Erklärungen Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.</p>	<p>Artikel 6 Form von Erklärungen Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.</p>
<p>Artikel 7 Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.</p>	<p>Artikel 7-6 Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungs-gemäß regulieren.</p>
<p>Artikel 8 Entschädigung und Fälligkeit [...]</p>	<p>Artikel 7-8 Entschädigung und Fälligkeit [...]</p>